

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

18. Jahrgang

Wittmund, den 1. Juli 1997

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1997	41
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrkosten-, Verdienstausfallentschädigung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschußmitglieder	41
Satzung zur 2. Änderung der Gebührenordnung der Kreismusikschule Wittmund vom 13. Dezember 1994	42
Satzung zur 5. Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule Wittmund	42
Verordnung über die Erweiterung der Wochenmarktartikel auf dem Wochenmarkt der Interessengemeinschaft Blomberg in Blomberg	42
Richtlinien über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten im Sekundarbereich II als freiwillige Leistung des Landkreises Wittmund in der Fassung vom 24. Juni 1997	43
Richtlinien über die Förderung der Schüler der Inselgemeinden Langeoog und Spiekeroog beim Besuch von Berufsbildenden Schulen und öffentlichen Gymnasien auf dem Festland sowie die Förderung externer Spiekerooger Schüler beim Besuch der Hermann-Lietz-Schule in der Fassung vom 24. Juni 1997	43
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 1997	44
Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 1997	44
Haushaltssatzung der Gemeinde Werдум für das Haushaltsjahr 1997	44

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1997

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 13. März 1997 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 99 927 500,00 DM in der Ausgabe auf 114 433 200,00 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 10 184 800,00 DM in der Ausgabe auf 10 184 800,00 DM festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Wittmund für das Haushaltsjahr 1997 wird im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von 28 531 000,00 DM Aufwendungen in Höhe von 28 531 000,00 DM im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von 1 380 000,00 DM Ausgaben in Höhe von 1 380 000,00 DM festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Wittmund wird auf 250 000,00 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 610 000,00 DM festgesetzt.

Im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Wittmund werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1997 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 16 000 000,00 DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1997 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses Wittmund in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4 000 000,00 DM festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird auf 53,7 v. H. der Steuerkraftmeßzahlen und der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden und auf 53,7 v. H. der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der Samtgemeinden festgesetzt.

Wittmund, den 13. März 1997

Landkreis Wittmund

Schmidt Landrat	Bekanntmachung der Haushaltssatzung	Schultz Oberkreisdirektor
---------------------------	--	-------------------------------------

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit § 91 Abs. 4 NGO und § 18 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, am 19. 6. 1997 unter dem Aktenzeichen 202.15-10302.62 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 2. 7. bis 10. 7. 1997 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, öffentlich aus.

Wittmund, den 24. Juni 1997

Landkreis Wittmund
Der Oberkreisdirektor

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrkosten-, Verdienstausfallentschädigung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschußmitglieder

Aufgrund der §§ 7, 24, 35 und 47 Abs. 6 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 365) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund heute folgende Sat-

zung zur 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrkosten-, Verdienstausfallentschädigung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschußmitglieder vom 14. März 1995 beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

Das Sitzungsgeld wird für höchstens 12 Fraktions- oder Gruppensitzungen pro Jahr gezahlt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Wittmund, den 24. Juni 1997

Schmidt	Landkreis Wittmund	Schultz
Landrat	(L. S.)	Oberkreisdirektor

Satzung zur 2. Änderung der Gebührenordnung der Kreismusikschule Wittmund vom 13. Dezember 1994

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), der §§ 2 Abs. 3, 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30), geändert am 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), und des § 7 Abs. 3 der Satzung der Kreismusikschule vom 18. September 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 1987, erläßt der Kreistag des Landkreises Wittmund folgende Satzung zur 2. Änderung der Gebührenordnung der Kreismusikschule Wittmund vom 13. Dezember 1994:

§ 1

§ 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

Die jährliche Unterrichtsgebühr für wöchentlichen Unterricht beträgt in den Grundfächern:

a) Musikalische Früherziehung (75 Min.) und Musikalische Grundausbildung (90 Min.)	420,00 DM
Musikalischer Grundkurs für Erwachsene (75 Min.)	420,00 DM
Musiktherapie Grundkurs (75 Min.)	420,00 DM

in den Hauptfächern:

b) instrumentaler und vokaler Einzelunterricht	
1/1, 45 Min.	1920,00 DM
2/3, 30 Min.	1284,00 DM
1/2, 22,5 Min.	960,00 DM
c) instrumentaler und vokaler Gruppenunterricht (2 Schüler) 45 Min.	960,00 DM
d) instrumentaler und vokaler Gruppenunterricht (ab 3 Schüler) 45 Min.	660,00 DM

§ 2

§ 2 Nr. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

Die Mindestteilnehmerzahl in den Musikalischen Grundkursen beträgt bei Unterrichtsbeginn 10 Personen, im Grundkurs Musiktherapie 5 Personen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. September 1997 in Kraft.

Wittmund, den 24. Juni 1997

Schmidt	Landkreis Wittmund	Schultz
Landrat	(L. S.)	Oberkreisdirektor

Satzung zur 5. Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule Wittmund

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), und des § 8 Abs. 2 der Satzung für die Kreisvolkshochschule Wittmund vom 18. September 1980, zuletzt geändert am 15. Dezember 1987, hat der Kreistag am 24. Juni 1997 folgende Satzung zur 5. Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule Wittmund vom 25. Juni 1984 beschlossen:

§ 1

Der § 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Gebühren berechnen sich wie folgt:

2.1 Grundgebühr für eine Unterrichtsstunde, soweit die Gebühren nicht nach den nachstehenden Beträgen festzusetzen sind, ab zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern:	3,00 DM
bei sieben bis neun Teilnehmerinnen und Teilnehmern	4,00 DM
2.2 EDV-Kurse für eine Unterrichtsstunde zuzüglich Benutzungskosten für die EDV-Anlage	4,00 DM
2.3 Kurse, die auf Prüfungen der Kreisvolkshochschule oder anderer Stellen vorbereiten, für eine Unterrichtsstunde	4,00 DM
2.4 Kurse der politischen Bildung, der wert- und normenorientierten Bildung sowie der Ehe- und Familienbildung für eine Unterrichtsstunde	2,00 DM
2.5 Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, soweit sie arbeitslos sind:	kostenlos
2.6 Monatsgebühr (auch während der Ferien)	
für die Abendrealschule	65,00 DM
für die Abendoberschule	65,00 DM
für Nichtabiturientenkurse	65,00 DM
2.7 einmalige Gebühr für die Abendhauptschule	65,00 DM

§ 2

Der § 4 erhält folgende Fassung:

Herabsetzung der Gebühren

1. Unterrichtsgebühren können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag nach Vordruck aus sozialen Gründen ermäßigt werden. Die Gewährung der Sozialermäßigung ist darauf abzustellen, ob die Einkommensgrenze nach § 79 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) unter Berücksichtigung der sozialhilferechtlichen Bestimmungen durch das bei der Kursteilnehmerin oder bei dem Kursteilnehmer anrechenbare Einkommen überstiegen wird oder nicht.
2. Die Ermäßigung beläuft sich, soweit eine Unterschreitung der Einkommensgrenze vorliegt, auf 50% der fälligen Kursgebühren. Ausgenommen von dieser Ermäßigung sind die Lehrgänge, die im Rahmen des Zweiten Bildungsweges angeboten werden. Studienreisen und -fahrten sowie Lehrgänge der beruflichen Bildung, soweit sie nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) gefördert werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 1997 in Kraft.

Wittmund, den 24. Juni 1997

Schmidt	Landkreis Wittmund	Schultz
Landrat	(L. S.)	Oberkreisdirektor

Verordnung über die Erweiterung der Wochenmarktartikel auf dem Wochenmarkt der Interessengemeinschaft Blomberg in Blomberg

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 1994 (BGBl. I S. 3475) und der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 31. August 1977 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 33/77 Seite 466) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 24. Juni 1997 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher werden außer den in § 67 Abs. 1 GewO aufgeführten Warenarten nachstehende Gegenstände zum Handel auf dem Wochenmarkt der Interessengemeinschaft Blomberg in Blomberg zugelassen:

- Tabakwaren,
- Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe,
- irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren),
- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter),
- Reinigungs- und Putzmittel,
- Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte),

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 1997

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 19. März 1997 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 17 065 000 DM in der Ausgabe auf 17 929 100 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 6 230 000 DM in der Ausgabe auf 6 230 000 DM festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1 479 800 DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1997 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 500 000 DM festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 1997 auf 35,5 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

Esens, 19. März 1997

Samtgemeinde Esens

Eden **Thüer**
SG-Bürgermeister (L. S.) Samtgemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 71 Abs. 2, 76 Abs. 2 und 92 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 18 Abs. 6 FAG erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 19. 6. 1997 unter dem Aktenzeichen 20/083-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. bis 10. 7. 1997 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

Thüer
Samtgemeindedirektor

Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 1997

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 17. März 1997 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 8 353 000 DM in der Ausgabe auf 8 353 000 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 4 377 800 DM in der Ausgabe auf 4 377 800 DM festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Esens für das Haushaltsjahr 1997 wird

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von 715 000 DM mit Aufwendungen in Höhe von 715 000 DM im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von 332 000 DM mit Ausgaben in Höhe von 332 000 DM festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan der Stadtwerke Esens wird auf 150 000 DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Stadtwerke Esens werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

Für die Sonderkasse der Stadtwerke Esens werden Kassenkredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 280 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 300 v. H.
3. Gewerbesteuer 300 v. H.

Esens, 17. März 1997

Stadt Esens

Ebrecht **Thüer**
Bürgermeister (L. S.) Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 102 Abs. 3 i. V. mit § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 19. 6. 1997 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 7. bis 10. 7. 1997 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

Thüer
Stadtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 1997

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 8. April 1997 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 969 500 DM in der Ausgabe auf 969 500 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 779 900 DM in der Ausgabe auf 779 900 DM festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)
3. Gewerbesteuer

330 v. H.
330 v. H.
330 v. H.

Werdum, 8. April 1997

Gemeinde Werdum
(L. S.)

Hass
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 7. bis 10. 7. 1997 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, öffentlich aus.

Gemeinde Werdum
Der Bürgermeister